



**LANDKREIS
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg



per ERV

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens




FD Recht und Kommunalaufsicht

 Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
 Herr Müller
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 0-26

 03491 806-1141

 03491 806-1191

 kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 15.2 - Müller
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30. Oktober 2025

Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2025

Mit Bericht vom 30. September 2025 legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg sowohl den Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 KVG LSA¹, als auch den Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA vor. Dazu ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Stadtratsbeschluss der Stadt Coswig (Anhalt) über das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025, Beschluss-Nummer COS-BV-163/2025 vom 25. September 2025, wird nicht beanstandet. Darüber hinaus wird eine Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2026 angeordnet.
2. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, Beschluss-Nummer COS-BV-162/2025 vom 25. September 2025, wird abgesehen.
3. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 400.000 € wird erteilt.
4. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 20.000.000 € wird erteilt.

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung

5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO² für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
6. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Die Haushaltsverfügung ergeht gemäß § 1 VwVfG LSA³ i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG⁴ nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- a. **Die unter den Ziffern 3 und 4 getroffenen Entscheidungen werden unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass sich deren Wirksamkeit erst mit der Vorlage eines prüffähigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 entfaltet.**
- b. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
- c. Mit Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2026, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2026, hat die Stadt Coswig (Anhalt) die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten finanziellen Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzuarbeiten.
- d. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- e. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- f. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat der Kommunalaufsichtsbehörde jeweils zum Monatsende einen Sachstandsbericht zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse vorzulegen.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in öffentlicher Sitzung vom 25. September 2025 das Haushaltskonsolidierungskonzept mit der Beschluss-Nr.: COS-BV-163/2025 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit der Beschluss-Nr.: COS-BV-162/2025 beschlossen.

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 636) in der derzeit gültigen Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) in der derzeit gültigen Fassung

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

Mit Bericht vom 30. September 2025, Posteingang am 01. Oktober 2025, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg das Haushaltskonsolidierungskonzept und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, einschließlich der Bestandteile und Anlagen, zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 400.000 € sowie der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 20.000.000 €. Der in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesene Betrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 750.000 € unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Gemäß § 146 KVG KSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Mit dem Beschluss vom 25. September 2025 über das Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Stadt Coswig (Anhalt) ihrer gesetzlich obliegenden Pflicht, den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2033 wiederherzustellen, nicht nachgekommen.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Der vorgelegte Haushaltsplan weist im Ergebnisplan Erträge in Höhe von 20.155.400 € sowie Aufwendungen in Höhe von 22.912.400 € aus und ist somit unausgeglichen. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Der Runderlass des MI LSA vom 30. September 2024⁵ enthält zu beachtende Hinweise sowohl zum Verfahren, als auch zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. In diesem ist der Zeitpunkt konkret zu bestimmen, in dem der gesetzliche Ausgleich des Haushaltes realisiert wird. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, welches auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, herbeizuführen. Die vorgelegten Unterlagen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes weisen im Ergebnishaushalt bis 2033 keinen Haushaltsausgleich aus.

Dies entspricht nicht den bestehenden gesetzlichen Anforderungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA. Somit ist der Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept rechtswidrig.

Nach Abwägung der für die Entscheidung relevanten Tatbestände hat die Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anwendung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses über das Haushaltskonsolidierungskonzept wäre hinsichtlich der darstellenden Tatbestandsmerkmale rechtlich zulässig. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird von einer Beanstandung des Beschlusses jedoch abgesehen.

Stattdessen werden entsprechende Anordnungen und Auflagen erteilt, die durch die Stadt Coswig (Anhalt) einzuhalten sind.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Anordnung, das Haushaltskonsolidierungskonzept bis zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2026 zu überarbeiten ist geeignet, dem gesetzlichen Erfordernis, durch ein Haushaltskonsolidierungskonzept den Haushaltsausgleich innerhalb des erweitert mittelfristigen Planungszeitraums zu erreichen, schnellstmöglich nachzukommen.

⁵ Runderlass des MI LSA vom 30.09.2024 „Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung (MBl. LSA Nr. 45/2024 vom 23.12.2024)

Darüber hinaus ist die Anordnung erforderlich, den gesetzlichen erforderlichen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen. Eine kommunalaufsichtliche Beanstandung des Beschlusses würde lediglich die Beseitigung des rechtswidrigen Beschlusses herbeiführen, ist jedoch nicht zielführend, da der rechtswidrige Zustand bestehen bliebe. Weitere mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist angemessen, da die mit der Anordnung der Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes einhergehenden Nachteile für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht außer Verhältnis zur Erreichung des Normzwecks stehen.

Zu 2.

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA.

Gemäß § 146 KVG KSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Gemäß § 98 Abs. 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Den Erträgen in Höhe von 20.155.400 € stehen Aufwendungen in Höhe von 22.912.400 € gegenüber, woraus sich ein planungsseitiger Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von – 2.757.000 ergibt, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um 213.500 € erhöht hat. Hauptursache für die Erhöhung des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt sind sowohl die gestiegenen Transfer-, als auch Personalaufwendungen.

Im Haushaltsjahr 2025 wird mit Personalaufwendungen in Höhe von 8.367.600 € geplant. Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 633.000 €. Dem Stellenplan ist zu entnehmen, dass für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 3 Beamtenstellen sowie 106,7724 Stellen für Beschäftigte eingeplant werden. Die Beamtenstellen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Stellen für Beschäftigte haben sich hingegen um – 0,9186 Stellen verringert.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Ansatz HHJ 2024</u>	<u>HHJ 2025</u>	<u>Vergleich zum Vorjahr</u>	<u>Mittelfristige Planung</u>		
				2026	2027	2028
Personalaufwendungen in €	7.734.600	8.367.600	+ 633.000	8.302.000	8.241.400	8.453.500
Personalaufwendungen in € je Einwohner	686,12	742,27	+ 56,15	736,45	731,07	749,89
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	38,34	36,52				

Zusammenfassend steht der Ergebnisplan nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA im Einklang. Der darin geforderte Haushaltsausgleich wäre jedoch sichergestellt, sofern die Deckung des ordentlichen Ertrages durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 KomHVO erfolgen könnte.

Aufgrund der rückständigen Erstellung der Jahresabschlüsse ist eine abschließende Bewertung zum Stand der Rücklagen nicht möglich.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung weist für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 eine Unterdeckung aus. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Ergebnisse werden nicht ausgewiesen. Somit entspricht die mittelfristige Ergebnisplanung nicht dem § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 KomHVO.

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA unterliegt auch der Finanzhaushalt den obigen Vorgaben des Ausgleichs mit der Maßgabe, dass Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven gedeckt werden können.

Der vorliegende Finanzplan weist folgende negative Salden aus:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:	- 2.501.500€
Saldo aus Investitionstätigkeit:	- 331.400 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit:	- 33.900 €

Die Stadt Coswig (Anhalt) kann keine Liquiditätsreserven vorweisen und es wird ein planungsseitiger Finanzmittelbestand am Jahresende 2025 von – 19.728.834 € ausgewiesen.

Auch in den Haushaltsjahren 2026 - 2028 ist ein Ausgleich des Finanzplanes jeweils nicht ersichtlich.

Der Finanzmittelbestand verschlechtert sich bis zum Jahresende 2028 auf – 24.552.934 €.

Die Forderungen des § 8 KomHVO, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen, werden somit nicht erfüllt.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wäre hinsichtlich der darstellenden Tatbestandsmerkmale rechtlich zulässig.

Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird von einer Beanstandung des Beschlusses jedoch abgesehen.

Stattdessen werden entsprechende Anordnungen und Auflagen erteilt, die durch die Stadt Coswig (Anhalt) einzuhalten sind, um dem Gebot des Haushaltsausgleiches zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu entsprechen.

Die Entscheidung, den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht zu beanstanden ist geeignet, Maßnahmen zur Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) zu treffen und dabei zu berücksichtigen, die Handlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf die geplanten Investitionen zu bewahren und dem Stadtrat die Möglichkeit zu eröffnen, durch eigenes Tun und Handeln der prekären Haushaltslage entgegenzuwirken und dem rechtswidrigen Zustand der langfristigen Unterdeckung zu begegnen. Darüber hinaus ist die Entscheidung, den Haushalt nicht zu beanstanden, ein milderes Mittel vor der Versagung der Genehmigung und somit erforderlich. Den mit einer Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit Stadt Coswig (Anhalt) durch geeignete Mittel hinzuwirken, um die Annäherung an eine stabile Haushaltswirtschaft erreichen zu können.

Der Verzicht auf eine Beanstandung sichert einerseits die weitere zeitlich lückenlose infrastrukturelle Entwicklung der Stadt, andererseits wird die Stadt im Rahmen ihrer Haushaltskonsolidierungsbemühungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde begleitet, um ein erforderliches Handeln dieser zu gewährleisten. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu 3.

Nach § 108 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürften Kredite nicht aufgenommen werden.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach § 108 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung soll dabei nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Haushaltsatzung für das Jahr 2025 beträgt 400.000 €. Die geplante Kreditaufnahme ist für die „Teilsanierung der Grundschule Jeber-Bergfrieden“ vorgesehen. Die aus den Kreditaufnahmen übernommenen Verpflichtungen müssen gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune, die im Rahmen der Gesamtbetragsgenehmigung der Kredite durch die Kommunalaufsicht zu beurteilen ist, ist gesichert, wenn die Kommune nicht überschuldet ist. Eine Überschuldung ist gegeben, wenn nach der Haushalts- und Finanzplanung oder dem Jahresabschluss das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Aufgrund der rückständigen Erstellung der Jahresabschlüsse ist eine abschließende Bewertung des Standes des Eigenkapitals nicht möglich.

Die aus den Kreditverpflichtungen übernommenen Schuldendienstleistungen haben anhand der vorgelegten Daten einen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln von 10,25 v.H. (in 2025). In den nächsten Jahren wird dieser Anteil weiterhin steigen und damit über der vertretbaren Belastungsgrenze von 10 v. H. liegen und den Handlungsspielraum der Stadt Coswig (Anhalt) weiter einschränken.

Im Hinblick auf die vorgenannten Sachverhalte stehen die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang und eine Versagung der Kreditermächtigung wäre rechtlich zulässig.

Im Rahmen der Ermessensabwägung wird von einer Versagung der Kreditermächtigung jedoch abgesehen, um die pflichtige Maßnahme des eigenen Wirkungskreises realisieren zu können.

Die Genehmigung ist geeignet, die Kreditaufnahme auf den notwendigen Rahmen zu beschränken, jedoch die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme nicht zu gefährden. Die Genehmigung ist im Zusammenhang mit den parallel ausgesprochenen Anordnungen und Auflagen das mildeste Mittel und somit erforderlich.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Pflichtaufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) steht die Entscheidung der Kommunalaufsicht nicht außer Verhältnis zum Normzweck. Damit ist die Maßnahme angemessen und verhältnismäßig.

Zu 4.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 20.000.000 € festgesetzt. Auf der Grundlage des § 110 KVG LSA kann eine Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Kommune gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Kasse um ggf. eine mögliche Zahlungsunfähigkeit abzuwenden.

Der Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Höhe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) beläuft sich für das Haushaltsjahr 2025 auf 19.034.500 €. Ein Fünftel dieser Einzahlungen würde einen Betrag in Höhe von 3.806.900 € bedeuten. Mit der Festsetzung des Liquiditätskredites auf 20.000.000 € unterliegt dieser der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Der festgesetzte Liquiditätsrahmen beträgt 105,07 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

In der Finanzplanung ist ein Finanzmittelbestand zum Jahresende 2025 in Höhe von - 19.728.834 € ausgewiesen, welcher durch einen entsprechenden Liquiditätskreditrahmen abgedeckt werden muss.

Unter Abwägung der Interessen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift der Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten und der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) steht die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im pflichtgemäßen Ermessen.

Die erteilte Genehmigung ist geeignet, die dauernde Liquidität der Kasse zu sichern und der Liquiditätsschwäche der Stadt Coswig (Anhalt) wirksam zu begegnen. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da ohne die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens der Stadt Coswig (Anhalt)

eine Zahlungsunfähigkeit im Laufe der Haushaltsdurchführung 2025 droht und ist somit das mildeste Mittel. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) steht die Entscheidung der Kommunalaufsicht und den damit einhergehenden Nachteilen für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht außer Verhältnis zum Normzweck. Damit ist die Maßnahme angemessen und verhältnismäßig.

Zu 5.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die Festlegung zur Ausbringung von Haushaltssperren durch den Bürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Wie unter der Ziffer 2 dargelegt, gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, für das Haushaltsjahr 2025 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes bzw. einen Ausgleich des Finanzplanes darzustellen. Dem Gebot des Haushaltsausgleiches nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird demnach nicht entsprochen.

Mit den angeordneten Haushaltssperren soll insbesondere durch eine Begrenzung der Aufwendungen und der daraus resultierenden Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang, sowie eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten über diesen Bedarf hinaus vermieden werden.

Die Maßnahme der Kommunalaufsicht ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird und diese eine straffe Haushaltsführung unterstützt. Des Weiteren ist die Maßnahme erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Unter Abwägung der Interessen der Stadt Coswig (Anhalt) auf einen uneingeschränkten Haushaltsvollzug und den Vorteilen, durch Haushaltssperren unmittelbar auf den Haushaltsvollzug Einfluss zu nehmen, ist die Maßnahme darüber hinaus angemessen. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu 6.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA⁶ ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Zu Buchstabe a.

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gem. § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 KVG LSA solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde. Entgegen der Normierung des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) bisher kein prüffähiger Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beim zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Die aufschiebende Bedingung ist geeignet, die Wirksamkeit der Genehmigungen zu Ziffer 3 und 4 ohne Zeitverzug und erneutes Verfahren unverzüglich mit Übergabe des Jahresabschlusses 2023 zu entfalten und dabei die Umsetzung der Vorschrift des § 102 Abs. 3 KVG LSA zu gewährleisten. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel vor einer gänzlichen Versagung der Genehmigung zur Verfügung steht. Die Nebenbestimmung ist insofern auch angemessen, da die Nachteile, die für die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem zeitlichen Aufschub einhergehen, nicht außer Verhältnis zum Erreichen des o.g. Normzwecks stehen. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Buchstabe b.

Mit der Auflage zur Vorlage der monatlichen Liquiditätsplanung wird vor dem Hintergrund des genehmigten Gesamtbetrages der Liquiditätskredite der tatsächliche Liquiditätsbedarf aufgezeigt und der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt.

⁶ Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 154) in der derzeit gültigen Fassung

Die Maßnahme ist geeignet, um damit die monatliche Aufnahme von Liquiditätskrediten nachzuweisen. Sie ist darüber hinaus erforderlich, da die Höhe des Liquiditätskredites der Genehmigung unterlag und die tatsächliche Aufnahme mit weiteren Auszahlungen verbunden ist. Sie ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund eines unausgeglichene Haushalts alle Möglichkeiten einer straffen Haushaltsdurchführung und Haushaltsüberwachung umzusetzen sind.

Zu Buchstabe c.

Gemäß § 100 Absatz 3 Satz 5 KVG LSA sind im Haushaltskonsolidierungskonzept die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag wieder abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Dies erfordert eine Angleichung der Haushalts- und Finanzplanung an das Haushaltskonsolidierungskonzept, welches eine Selbstbindung der Vertretung an die Konsolidierungsmaßnahmen entfaltet. Gemäß Ziffer 2 des o.g. Runderlasses sind die finanziellen Auswirkungen bei der Erarbeitung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes zu berücksichtigen. Da die Stadt Coswig (Anhalt) die im Haushaltskonsolidierungskonzept verankerten Ergebnisverbesserungen noch nicht vollständig in die mittelfristige Ergebnisplanung eingearbeitet hat, besteht eine Diskrepanz zwischen den beschlossenen Dokumenten.

Die Auflage ist geeignet, die gesetzlich vorgesehene Angleichung der Haushaltsplanung an das beschlossene Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitrahmen, bis jedoch spätestens zum 31. Mai 2026, zu erreichen. Sie ist erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Die mit der Auflage einhergehenden Nachteile für die Stadt Coswig (Anhalt) stehen nicht außer Verhältnis zur Erreichung des Normzwecks. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Buchstabe d.

Aufgrund der finanziellen Lage (gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit) ist die Stadt Coswig (Anhalt) gezwungen, ihren Fokus künftig noch intensiver auf pflichtige Aufgaben zu lenken und die erforderlichen Investitionsmaßnahmen zu priorisieren und auf ein Maß zu beschränken, welches der finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht. Die geforderte quartalsweise Erarbeitung eines Berichts zum Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie eines Finanz- und Informationsberichts ist geeignet, den Stadträten und der Kommunalaufsicht einen laufenden Überblick über die Finanz- und Liquiditätssituation zu verschaffen und bei Bedarf Maßnahmen einleiten zu können. Die Auflage ist erforderlich, da sowohl inhaltlich als auch terminlich kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die Haushaltssituation steht der mit der Auflage verbundene Verwaltungsaufwand der Stadt Coswig (Anhalt) in einem angemessenen Verhältnis zur Zielstellung der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Buchstabe e.

Mit der Vorlage von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben bei der Kommunalaufsichtsbehörde wird diese in geeigneter Weise in die Lage versetzt, einen konkreten Überblick darüber zu haben, welche Fördervorhaben tatsächlich eine Förderung erfahren und damit ggf. in die Umsetzung kommen. Mangels vorhandener Rücklagen aus geprüften Jahresabschlüssen stehen der Stadt Coswig (Anhalt) aktuell zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen lediglich Fördermittel und Kredite zur Verfügung. Eine Reduzierung von eingeplanten Fördermitteln hätte erhebliche Konsequenzen für die weitere Haushaltssituation der Stadt. Daher ist die geforderte Vorlage von Zuwendungsbescheiden für Fördermittel geeignet, Informationen zum Stand der Entwicklung der Salden aus der Investitionstätigkeit zu erhalten und die kreditfinanzierten Vorhaben kommunalaufsichtlich zu begleiten. Die Auflage ist erforderlich, da kein milderes Mittel zur Erlangung der Erkenntnisse zur Verfügung steht. Unter Abwägung der Belange ist die Auflage zumutbar und somit angemessen. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Zu Buchstabe f.

Bereits eingangs wurde dargestellt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) keinen Haushaltsausgleich in seiner Gesamtheit, inklusive des Ausgleichs der Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren, aufzeigen kann. Bisher wurden durch die Stadt Coswig (Anhalt) die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 erstellt. Eine realistische

Einschätzung der Haushaltssituation bedarf der Einbeziehung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre. Daher ist die Auflage eines monatlichen Berichts zum Stand der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse im Hinblick auf notwendige Erkenntnisse zum Vorhandensein einer möglichen Ergebnisrücklage und die Entwicklung des Eigenkapitals für eine Bewertung künftiger Kreditaufnahmen geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Der mit der Auflage verbundene Verwaltungsaufwand der Stadt Coswig (Anhalt) steht in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten unbedingt notwendigen Möglichkeit, die Haushaltssituation vollständig zu bewerten. Somit ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.



Christian Tyisch